

## Anlagen Beschluss Nr. 13 Klarstellungen REK

### Klarstellungen des REK Elm-Schunter, LAG-Sitzung 11.01.2024

#### Kapitel 10.3: Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

##### Anlass:

Reduzierung der Mindestfördergrenzen auf Grundlage der neuen LEADER-Richtlinie.

Erhöhung des maximalen Förderzeitraumes bei Personalkosten auf Grundlage der neuen LEADER-Richtlinie auf 2 Jahre.

Alte Fassung (S.113)	Neue Fassung ( <b>Änderungen</b> ) S.113
Für die Zuwendungsempfänger:innen a. und d. gelten jeweils 2.500 Euro als Mindestfördersumme. Für Zuwendungsempfänger:innen b. und c. gelten 10.000 Euro als Mindestfördersumme mit Ausnahme aller Anbahnungs- und Projektkosten bei der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit oder transnationalen Kooperationen.	Für die Zuwendungsempfänger a. und d. gelten jeweils <b>500 €</b> als Mindestfördersumme. Für Zuwendungsempfänger b. und c. gelten <b>1.000 €</b> als Mindestfördersumme. <b>Bei der Anschubfinanzierung von Personal sind lediglich die Personalausgaben für ein Jahr – in Ausnahmefällen für zwei Jahre bei degressiver Staffelung (60 %) – förderfähig.</b>

#### Kapitel 10.3: Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

##### Anlass: Beschränkung der Zuwendungshöhe bei Eigenleistungen

Alte Fassung (Tabelle, S.113)		Neue Fassung ( <b>Änderungen</b> ) S.113)	
Fördergegenstand	Maximale Zuwendungshöhe	Fördergegenstand	Maximale Zuwendungshöhe
Konzepte und Studien sowie Analysen	[...]	Konzepte und Studien sowie Analysen	[...]
Personalkosten (maximal 1 Jahr)	50.000€	Personalkosten (maximal <b>2 Jahre</b> )	50.000€
Investive Maßnahmen	100.000€	Investive Maßnahmen	100.000€
Bewegliches Vermögen	50.000€	Bewegliches Vermögen	50.000€
Kooperationsprojekte: Anbahnung / Durchführung	2.500€ / 100.000€	Kooperationsprojekte: Anbahnung / Durchführung	2.500€ / 100.000€
laufende Kosten	max. 25 % des Budgets, siehe Kapitel 12	laufende Kosten	max. 25 % des Budgets, siehe Kapitel 12
Eigenleistungen	10.000 €		

#### Kapitel 10.4: Besondere Festsetzungen

##### Anlass:

Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer.

Nachträgliche Kostenerhöhung bei beschlossenen Projekten

Alte Fassung (S.114)	Neue Fassung ( <b>Änderungen</b> ) (S.114)
1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. 2. In einzelnen Fällen und mit besonderer Begründung können die o.g. maximalen Zuwendungshöhen um bis zu 100 % erhöht werden.	1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. 2. In einzelnen Fällen und mit besonderer Begründung können die o.g. maximalen Zuwendungshöhen um bis zu 100 % erhöht werden.

<p>Eine Erhöhung ist denkbar, wenn das Projekt in mindestens fünf der festgelegten qualitativen Kriterien des Bewertungsbogens durch die Mitglieder der Steuerungsgruppe mit „sehr hoch“ oder „hoch“ eingestuft wurde, darunter zwingend erforderlich das Kriterium „Das Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts“. Darüber entscheidet die LAG im Einzelfall durch gesonderten Beschluss.</p> <p>3. Die Förderung von Eigenleistungen ist ausschließlich in Form von Materialkosten nur bei gemeinnützigen, eingetragenen Vereinen sowie in Einzelfällen bei sozialen Initiativen, wie z. B. Jugendprojekten, möglich.</p> <p>4. Projekte in der städtisch geprägten Ortslage von Königslutter am Elm mit über 10.000 Einwohnern werden gefördert, da sich ein inhaltlicher Bezug zur Region Elm-Schunter ableiten lässt und die Ortslage selbst als Grundzentrum für den umgebenden ländlichen Raum festgesetzt ist.</p> <p>5. Die Umsatzsteuer ist förderfähig, sofern die Nichtberechtigung des Vorsteuerabzugs bescheinigt werden kann. Sollte die Umsatzsteuer künftig nicht gefördert werden können, gelten dennoch die unter 10.3 angeführten Fördersätze und Höchstförderungen.</p> <p>6. Bei Fördergegenständen, die bauliche Aspekte umfassen können, ist allgemein die Lage in den Ortskernen sowie zwingend die örtliche Baukultur zu berücksichtigen. Ausnahmen sind im besonderen Einzelfall möglich und zu begründen.</p>	<p>Darüber entscheidet die LAG im Einzelfall durch gesonderten Beschluss.</p> <p>3. Die Förderung von Eigenleistungen ist ausschließlich in Form von Materialkosten nur bei gemeinnützigen, eingetragenen Vereinen sowie in Einzelfällen bei sozialen Initiativen, wie z.B. Jugendprojekten, möglich.</p> <p>4. Projekte in städtisch geprägten Ortslagen mit über 10.000 Einwohnern werden gefördert, wenn sich ein inhaltlicher Bezug zur Region „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“ ableiten lässt und dieser dokumentiert wird.</p> <p>5. Bei Fördergegenständen, die bauliche Aspekte umfassen können, ist allgemein die Lage in den Ortskernen sowie die örtliche Baukultur zu berücksichtigen. Ausnahmen sind im besonderen Einzelfall möglich und zu begründen.</p> <p>6. Sportstätten können nur gefördert werden, wenn parallel eine Förderanfrage über den Landes-/ Kreissportbund und bei der Kommune bzw. bei kommunalen Einrichtungen über die ZILE-Richtlinie erfolgt.</p> <p>7. Im Falle von nachträglichen Kostenerhöhungen bei beschlossenen Projekten ist ein Beschluss durch die Lokale Aktionsgruppe nur erforderlich, wenn sich die Projektkosten (Investitionskosten) um mehr als 10 % erhöhen oder von den im Projektsteckbrief angegebenen Kosten um mehr als 10.000 Euro abweichen. Bemessungsgrundlage sind die Angaben im Projektsteckbrief zum Zeitpunkt des Beschlusses des Projektes durch die Lokale Aktionsgruppe.</p> <p>8. Die Mehrwertsteuer gehört ausschließlich bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und Landkreisen zu den förderfähigen Ausgaben.</p>
---	---

### Kapitel 11.3: Antragsverfahren

Anlass: Beschleunigung im Antragsverfahren

Alte Fassung (S.120)	Neue Fassung ( <b>Änderungen</b> ) (S.120)
<p>5. Im Anschluss daran müssen die formellen Förderanträge erarbeitet und durch Anlagen vervollständigt werden. Sie werden zunächst beim Regionalmanagement eingereicht. Dieses führt eine dialogische Vorprüfung durch und leitet die vollständigen Anträge an das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) in Braunschweig weiter.</p>	<p>Im Anschluss daran müssen die Förderanträge erarbeitet und vervollständigt werden. <b>Der Projektverantwortliche muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach offizieller Bekanntgabe des positiven LAG-Beschlusses mit der Antragstellung beginnen und dies gegenüber dem Regionalmanagement dokumentieren. Zudem muss eine konkrete Antragstellung spätestens bis zum nächsten Stichtag erfolgen. Andernfalls kann der Anspruch auf die gewährte Förderung verfallen. Die Anträge werden zunächst beim</b></p>

	<p>Regionalmanagement eingereicht. Dieses führt eine dialogische Vorprüfung durch und leitet die vollständigen Anträge an das Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) in Braunschweig weiter.</p>
--	---